

# Gemeinde Varen

## Ausführungsbestimmungen über die Durchführung von Disco-, Tanz- und ähnlichen Veranstaltungen

---

### Der Gemeinderat,

- eingesehen die Artikel 38 ff des Gesetzes vom 17. Februar 1995 über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken und Artikel 54 der entsprechenden Verordnung vom 18. Dezember 1996;
- eingesehen Artikel 72 des Gesundheitsgesetzes vom 9. Februar 1996;
- erwägend die Notwendigkeit und Dringlichkeit, Alkoholismus und andere Suchtkrankheiten in Jugendkreisen zu verhüten;
- erwägend die Pflicht des Gemeinderates, namentlich bei Discoveranstaltungen die Einhaltung des Alkoholausschankverbotes, des Mindestzutrittsalters sowie die Gewährleistung von Ruhe und Ordnung durchzusetzen und falls notwendig von Amtes wegen einzuschreiten;

### beschliesst:

## I. Allgemeine Bestimmungen

---

### Artikel 1

**Bewilligungspflicht** Sämtliche Disco-, Tanz- und ähnliche Veranstaltungen (nachstehend Veranstaltungen) auf Gemeindegebiet bedürfen der vorgängigen Bewilligung durch den Gemeinderat.

### Artikel 2

**Bewilligungsempfänger** Bewilligungen für Veranstaltungen werden nur an Vereine und anerkannte Institutionen erteilt.

Einzelpersonen und Interessengemeinschaften können nicht in den Genuss von Bewilligungen für die Durchführung von Veranstaltungen gelangen.

### Artikel 3

**Verfahren** Das Gesuch um Erteilung der Bewilligung ist mindestens 60 (sechzig) Tage vor der Durchführung des Anlasses schriftlich beim Gemeinderat einzureichen.

#### **Artikel 4**

##### **Ausnahmen**

In begründeten Einzelfällen kann der Gemeinderat von den Vorschriften über das Verfahren und die Person des Betreibers abweichen.

## **II. Jugendschutz**

---

#### **Artikel 5**

##### **Eintritt**

Jugendliche unter 16 Jahren haben grundsätzlich keinen Zutritt.

Für besondere Jugendveranstaltungen kann der Gemeinderat in seiner Bewilligung das Mindestalter heruntersetzen.

#### **Artikel 6**

##### **Kontrolle**

Der Bewilligungsinhaber gewährleistet die Kontrolle des Zutrittsalter.

Auf Plakaten ist ein entsprechender Vermerk anzubringen.

Der Gemeindepolizei ist vorgängig das Konzept für die Eintrittskontrolle vorzulegen.

## **III. Alkoholausschank**

---

#### **Artikel 7**

##### **Verbot**

An der Veranstaltung ist verboten, alkoholische Getränke abzugeben:

- a) an Jugendliche unter 16 Jahren;
- b) an Betrunkene;
- c) an Unruhestifter.

Die Abgabe von gebrannten Wassern und der sog. alkoholischen Mischgetränke wie Alcopops und Designerdrinks (beispielsweise Hooch, MonSoon, Alco-Milchshake, u.a.m.) an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

## **IV. Ordnung und Sicherheit**

---

#### **Artikel 8**

##### **Sicherheitsdienst**

Die Aufsicht und Kontrolle in und ausserhalb der Lokalität ist von einem Sicherheitsdienst durchzuführen.

Vom Bewilligungsinhaber sind überdies speziell gekennzeichnete Personen für den Ordnungsdienst in der Halle und deren Umgebung einzusetzen.

Der Veranstalter garantiert am Schluss der Veranstaltung einen strengen Ordnungsdienst.

Die Notausgänge sind während der gesamten Veranstaltung von je mindestens einer Person zu überwachen und nötigenfalls zu öffnen.

Ein Verbindungsmann muss während der Dauer des Anlasses jederzeit erreichbar sein.

### **Artikel 9**

#### **Ordnungshaltung und Aufräumen**

Im Bereich, wo gegrillt oder gebraten wird, ist der Boden vorgängig abzudecken.

Der Bewilligungsinhaber ist für die Ordnungshaltung und das Aufräumen in und ausserhalb der Halle verantwortlich.

### **Artikel 10**

#### **Mehraufwand für die Gemeinden**

Falls der Gemeinde Mehrarbeit durch diese Veranstaltung entsteht, so wird die Gemeinde diese auf Kosten des Bewilligungsinhabers ausführen.

Zur Sicherstellung dieser Kosten hat der jeweilige Veranstalter vorgängig eine Bar- oder Bankgarantie in der Höhe von Fr. 3'000.-- zu hinterlegen.

### **Artikel 11**

#### **Ruhe und Ordnung**

Der Bewilligungsinhaber ist zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung vor, während und nach der Veranstaltung verpflichtet. Er hat die Besucher anzuhalten, in der näheren Umgebung des Veranstaltungsortes keinen übermässigen Lärm zu verursachen.

Er muss Personen wegweisen oder ihnen den Zutritt verweigern, die seinen Anordnungen nicht Folgen leisten oder die durch ihr Benehmen andere Besucher und den Betrieb stören.

### **Artikel 12**

#### **Immissionen**

Die Immissionen dürfen während der ganzen Veranstaltung 93 dB nicht übersteigen. Die Einhaltung dieser Grenzwerte wird auf Kosten des Veranstalters kontrolliert. Die diesbezügliche Pauschalgebühr beträgt Fr. 300.--.

## V. Einschreiten der Polizeiorgane

---

### Artikel 13

#### Aufsicht

Die Aufsicht des Gemeinderates über die Veranstaltungen wird durch die Organe der Gemeindepolizei ausgeübt.

Im Bedarfsfall wird die Arbeit der Gemeindepolizei von den Organen der Kantonspolizei unterstützt (Art.44 Abs. 2 des Gesetzes vom 17.2.1995 über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken).

### Artikel 14

#### Einschreiten

Die Polizeiorgane haben zur Anwendung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere zur Einhaltung der Schliessungszeiten und des Mindestzutrittsalters, von Amtes wegen einzuschreiten.

Sie haben jederzeit Zutritt zu allen den Festbetrieb dienlichen Räumlichkeiten.

Werden Ruhe und Ordnung in einem Festbetrieb ernsthaft gestört oder gefährdet, können die Polizeiorgane selbst oder auf Ersuch des Sicherheitsdienstes einschreiten und diesen schliessen.

Der Gemeindebehörde ist unverzüglich über die getroffenen Massnahmen Bericht zu erstatten.

## VI. Gebühren

---

### Artikel 15

#### Einmalige Gebühr

Die Veranstalter haben für die Erteilung der Bewilligung eine einmalige Entscheidgebühr von Fr. 100.-- bis höchstens Fr. 500.-- zu entrichten.

Die Bar- oder Bankgarantie für den möglichen Mehraufwand der Gemeinde beträgt Fr. 3'000.--.

Die Kosten der Immissionskontrolle gehen zu Lasten der Bewilligungsinhabers.

### Artikel 16

#### Schuldner der Gebühren und Garantieleistungen

Die Gebühren und die Garantieleistungen sind vom Bewilligungsinhaber geschuldet.

Die zeichnungsberechtigten Personen des Bewilligungsinhabers haften für die Gebühren und die Garantieleistungen persönlich und solidarisch

## **VII. Rechtspflege**

---

### **Artikel 17**

#### **Rechtspflege**

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tage Beschwerde an den Staatsrat erhoben werden.

Im übrigen gelten die Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

### **Artikel 18**

#### **Sanktionen**

Wer den Vorschriften dieses Beschlusses sowie den gestützt darauf erlassenen rechtmässigen Verfügungen der Gemeindeverwaltung und der Polizei zuwiderhandelt, wird mit Busse von Fr. 50.-- bis Fr. 10'000.-- bestraft.

### **Artikel 19**

#### **Strafbehörde**

Zuwiderhandlungen gegen die Polizeivorschriften und die vorliegenden Ausführungsvorschriften werden durch das Polizeigericht der Gemeinde abgeurteilt.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

---

### **Artikel 20**

#### **Bestandteil der Bewilligung**

Die vorliegenden Bestimmungen bilden integrierenden Bestandteil jeder Bewilligung für eine Veranstaltung in der Gemeinde.

### **Artikel 21**

#### **Inkraftsetzung**

So angenommen vom Gemeinderat Varen am 5. Oktober 1999.

Die Ausführungsbestimmungen treten sofort in Kraft.

### **GEMEINDE VAREN**

**Der Gemeindepräsident:**

**Der Gemeindegeschreiber:**

**Der Polizeipräsident:**